

DAS EIGENE VIRTUELLE PATIENTENDOSSIER

Wussten Sie, dass «eHealth Suisse» für eines der grössten Informatikprojekte der Schweiz steht? Grund genug, einmal hinter die Kulissen zu schauen und nach dem Stand der Dinge zu fragen.

Thomas Bürkle, Jürgen Holm, Michael Lehmann
Dozenten der Medizininformatik

Ein eigenes (sicheres) virtuelles Patientendossier hat viele Vorteile:

Patientensicherheit und Qualität in der Behandlung

Im Notfall stehen wichtige Informationen über Allergien, aktuelle Medikation, Vorerkrankungen usw. für Notärzte bereit. Die Medikation ist aber auch im normalen Behandlungsprozess mit Risiken verbunden, z.B. wenn dem Arzt / der Ärztin bei der Verordnung wichtige Informationen fehlen. Aus Studien geht hervor, dass pro Jahr mehr Menschen durch falsche Medikamente sterben als durch Verkehrsunfälle.

Steigerung der Effizienz

Heute kommunizieren Ärzte/Ärztinnen, Apotheken, Spitäler, Labore usw. vorwiegend via Fax, Post oder (hoffentlich abgesicherte!) E-Mail-Verbindung miteinander. Könnten die Patienten den Leistungserbringern die Berechtigung erteilen, aus ihrem Patientendossier die relevanten Dokumente einzusehen und als Kopie abzuspeichern, dann würden diese Arbeitsabläufe deutlich vereinfacht.

Wahrnehmung unserer Rechte

Haben sie schon einmal gefragt, ob sie Kopien aller Dokumente über ihren Behandlungsverlauf erhalten können? Die Daten gehören ihnen! Sie haben ein Recht darauf. Aber wer macht das schon? Ein elektronisches Patientendossier ermöglicht ihnen automatisch den Zugriff – ohne dass sie ihr Recht darauf extra einfordern müssen.

Der Markt wird zusätzliche sinnvolle Services für die eHealth-Plattform hervorbringen, die den Nutzen für alle Beteiligten noch weiter erhöhen dürften, insbesondere wenn sie alle via «Gesundheits-App» abrufbar sind: seriöse Informationen zu Ihren Erkrankungen, Patientenverfügung, Organspendeausweis, Allergie- und Impfpass, aber auch Informationen zu Spitalaufenthalt, bevorstehenden Operationen, behandelnden Ärzten, geplanten Terminen und vielem mehr.

Was steckt also hinter dem Begriff «eHealth Suisse»? Zunächst einmal ist hervorzuheben, dass der Begriff «eHealth» nicht geschützt ist. Grundsätzlich geht es um den elektronischen Austausch von Informationen im Behandlungsprozess von Patienten. Wikipedia geht da sogar noch weiter: «Unter dem Begriff E-Health versteht man Anwendungen elektronischer Geräte zur medizinischen Versorgung und anderer Aufgaben im Gesundheitswesen.»⁽¹⁾ Dies können die meisten IT-Firmen im Gesundheitswesen für sich behaupten. So beantworten sie die Frage nach eHealth-Kompatibilität gerne mit: «eHealth können wir!». Gemeint war mit der Frage aber Folgendes:

Von 2008 bis 2014 wurden viele Grundlagen für die technische Gestaltung der eHealth-Landschaft der Schweiz erarbeitet («Strategie eHealth Schweiz» von 2007)⁽²⁾. Dieser Ansatz wurde koordiniert und durch breiten Konsens verabschiedet durch das eigens gegründete «Koordinationsorgan eHealth Bund-Kantone»⁽³⁾. Dessen Entscheide haben zunächst keine direkte Rechtskraft, sondern sind Empfehlungen an alle (IT-)Akteure.

Bereits heute ist eHealth auf Basis dieser Empfehlungen in verschiedenen Regionen der Schweiz in Umsetzung oder in Vorbereitung. Die zunehmende Dynamik zeigt sich

- in zahlreichen eHealth-bezogenen Beiträgen an allen wichtigen Fachtagungen,
- in vielfältigen bereits evaluierten oder kurz vor der Evaluation stehenden Umsetzungsprojekten diverser Kantone,
- in der Positionierung von eHealth in der Gesamtstrategie «Gesundheit2020»⁽⁴⁾ des Bundesrates,
- in dem im Abstimmungsprozess befindlichen «Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)»⁽⁵⁾.

Ganz aktuell ist der letzte Punkt: Am 20. Februar 2015 wurde das vom Bundesrat vorgelegte und vom Ständerat einstimmig verabschiedete Gesetz durch die Gesundheitskommission des Nationalrates (SGK) mit grosser Mehrheit angenommen.

Das EPDG legt die rechtlichen Voraussetzungen fest, unter denen die im elektronischen Patientendossier enthaltenen medizinischen Daten bearbeitet werden dürfen. Zentral ist die Freiwilligkeit für die Patienten, die frei entscheiden können, ob sie ein solches Dossier führen wollen. Auch die ambulanten Leistungserbringer konnten bisher freiwillig mitmachen («doppelte Freiwilligkeit»). Dies wurde aber von der SGK infrage gestellt, die die ambulanten Leistungserbringer nach einem Übergangszeitraum von zehn Jahren auch zur Teilnahme verpflichten möchte. Für die Spitäler war bislang ein Übergangszeitraum von fünf Jahren vorgesehen, hier fordert die SGK eine Verkürzung auf drei Jahre.

Aus IT-Sicht ist die Interoperabilität das zentrale Element für die Umsetzung der eHealth-Strategie. Auch diese Frage wird im EPDG geregelt: Damit die Daten sicher erfasst, zusammengeführt und bearbeitet werden können, müssen sowohl Patienten wie Gesundheitsfachpersonen eindeutig identifizierbar sein. Für die Patienten soll dazu eine neue Identifikationsnummer geschaffen werden. Als weitere Massnahme zur Gewährleistung einer sicheren Datenbearbeitung legt das Gesetz für alle Beteiligten technische und organisatorische Mindestanforderungen fest, die bisher als Empfehlungen (Abbildung 1) galten und nun verpflichtend werden sollen. Deren Einhaltung soll mit einem Zertifizierungsverfahren sichergestellt werden.

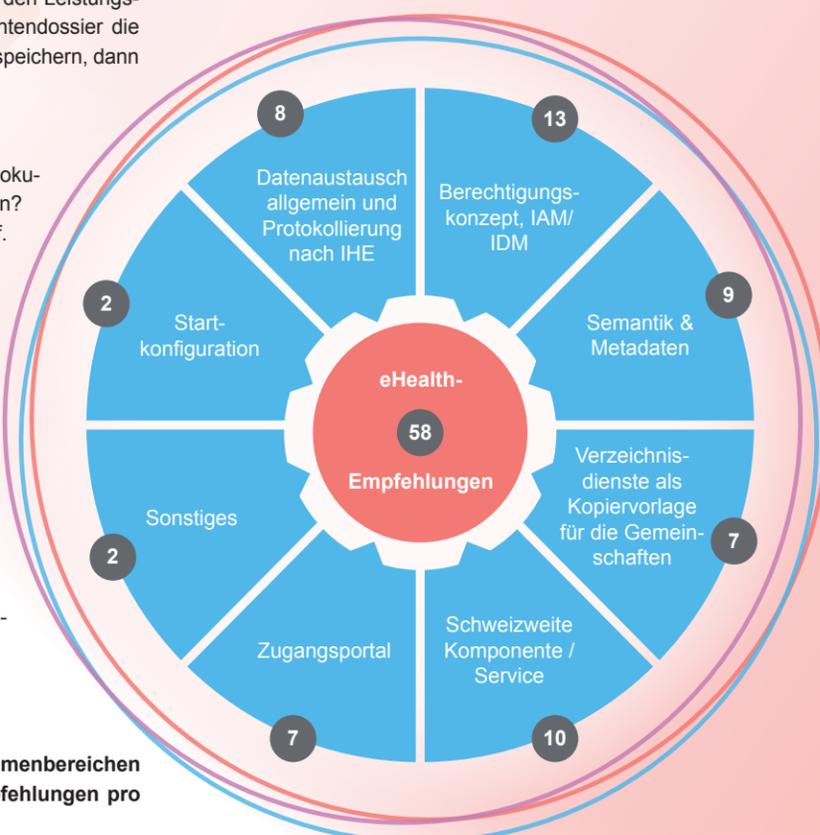


Abbildung 1: Alle eHealth-Empfehlungen nach Themenbereichen aufgliedert. Die Zahlen geben an, wie viele Empfehlungen pro Thema vorliegen.

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/E-Health>

² <http://www.e-health-suisse.ch/umsetzung/00146/00147/index.html?lang=de>

³ <http://www.e-health-suisse.ch/index.html?lang=de>

⁴ <http://www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de>

⁵ http://www.admin.ch/d/gg/pc/documents/2058/EPDG_Entwurf_de.pdf